

# Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer

Änderung vom **30. NOV. 2015**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 23. März 2009 über die Höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer wird wie folgt geändert:

## *Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT» ersetzt durch «Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1».

Im ganzen Erlass wird «Treuhand-Kammer» und «Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten» ersetzt durch «EXPERTsuisse» und «Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand».

## **1.2 Trägerschaft**

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
EXPERTsuisse, Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

II

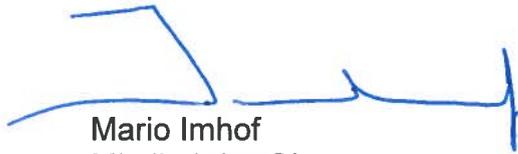
Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Zürich, 13. 11. 2015

EXPERTsuisse



Marius Klauser  
CEO & Direktor



Mario Imhof  
Mitglied der GL

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 30. NOV. 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

TREUHAND  KAMMER

Schweizerische Kammer  
der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten

## **Prüfungsordnung**

**über die  
Höhere Fachprüfung  
für Wirtschaftsprüferinnen  
und Wirtschaftsprüfer**

23. MRZ. 2009

Erläuterungen zu dieser Prüfungsordnung enthält die **Wegleitung**, die beim Prüfungssekretariat bezogen werden kann.

Sekretariat für  
die höhere Fachprüfung  
**für Wirtschaftsprüferinnen  
und Wirtschaftsprüfer**  
Jungholzstrasse 43  
8050 Zürich

Telefon 044 306 46 00  
Telefax 044 306 46 01

e-mail [pruef-d@academies.ch](mailto:pruef-d@academies.ch)

# PRÜFUNGSORDNUNG

## über die Höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>5</b>
1.1	Zweck der Prüfung	5
1.2	Trägerschaft	6
<b>2</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>6</b>
2.1	Zusammensetzung der Prüfungskommission	6
2.2	Aufgaben der Prüfungskommission	6
2.3	Öffentlichkeit / Aufsicht	7
<b>3</b>	<b>AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN</b>	<b>7</b>
3.1	Ausschreibung	7
3.2	Anmeldung	7
3.3	Zulassung	8
3.4	Praxisanforderungen	9
3.5	Kosten	10
<b>4</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN</b>	<b>10</b>
4.1	Aufgebot	10
4.2	Rücktritt	11
4.3	Nichtzulassung und Ausschluss	11
4.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	11
4.5	Abschluss und Notensitzung	12
<b>5</b>	<b>DIPLOMPRÜFUNG</b>	<b>12</b>
5.1	Prüfungsteile	12
5.2	Prüfungsanforderungen	13
<b>6</b>	<b>BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG</b>	<b>13</b>
6.1	Allgemeines	13
6.2	Beurteilung	13
6.3	Notenwerte	13
6.4	Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und Erteilung des Diploms	13
6.5	Wiederholung der Diplomprüfung	14

<b>7</b>	<b>DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN</b>	<b>14</b>
7.1	Titel und Veröffentlichung	14
7.2	Entzug des Diploms	14
7.3	Rechtsmittel	15
<b>8</b>	<b>DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN</b>	<b>15</b>
8.1	Ansätze, Abrechnung	15
8.2	Deckung der Prüfungskosten	15
8.3	Erfolgsrechnung	15
<b>9</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>15</b>
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts	15
9.2	Übergangsbestimmungen	15
9.3	Inkrafttreten	16
<b>10</b>	<b>ERLASS</b>	<b>16</b>

# PRÜFUNGSORDNUNG

## über die Höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer

vom 23. MRZ. 2009

Gestützt auf die Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

### 1 ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

- 1.11 Zweck der Prüfung, zu deren Zulassung eine mehrjährige Berufspraxis und eine qualifizierte Ausbildung verlangt werden, ist es festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die zur selbständigen Ausübung des Berufs einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

Die Wirtschaftsprüfer-Prüfung baut auf einer Berufsprüfung, dem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Hochschule auf. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erlangung einer Kaderposition in der Treuhand- und Revisionsbranche und zur weiteren Vertiefung und Spezialisierung der beruflichen Handlungskompetenzen als Experte.

Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sind die massgebenden Spezialistinnen und Spezialisten in Fragen der Wirtschaftsprüfung (Audit) und den mit dieser in Zusammenhang stehenden Gebieten des Rechnungswesens, der Rechnungslegung, der Betriebswirtschaftslehre, des Handelsrechts, der Steuerberatung sowie in finanziellen Fragen. Sie vertreten die Interessen der verschiedensten Anspruchsgruppen im Umfeld eines Unternehmens (Aktionäre, Gläubiger, Mitarbeiter, Banken, Öffentlichkeit usw.). Fachkompetenz und vertieftes Verständnis in komplexen wirtschaftlichen Verhältnissen, risiko- und prozessorientiertes Vorgehen, Analysefähigkeit, gesundes Ermessen und Unabhängigkeit bei der Beurteilung von einzelnen Sachverhalten stehen im Vordergrund. Sie handeln im berufsethischen Sinne verantwortungsbewusst.

Das Haupttätigkeitsfeld der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer umfasst in erster Linie ordentliche Revisionen von Jahresrechnungen und gegebenenfalls von Konzernrechnungen vorwiegend mittlerer oder grosser Unternehmen als Revisionsstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und den ergänzend dazu angewandten resp. vorgeschriebenen Rechnungslegungsnormen (FER/IFRS) samt dazugehöriger Berichterstattung. Ferner gehören dazu Analysen und Gutachten sowie weitergehende von der Branche offerierte „Assurance Services“ mit Prüfung von nichtfinanziellen Informationen sowie Darstellungen über die finanzielle Lage von Unternehmen. Oftmals sind Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer aber auch erfolgreich als Finanzverantwortliche oder als Geschäftsführer von mittleren und grossen Unternehmen tätig.

- 1.12 Im Weiteren bezweckt die Prüfung mit der Schaffung des gesetzlich geschützten Titels diplomierte Wirtschaftsprüferin / diplomierter Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaft und Verwaltung die Auswahl qualifizierter und vertrauenswürdiger Sachverständiger zu erleichtern. Diplomierte Wirtschaftsprüferinnen / diplomierte Wirtschaftsprüfer sind gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) vom 16. Dezember 2005 als Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten für ordentliche Revisionen gemäss OR 727 b zugelassen.

## **1.2 Trägerschaft**

- 1.21 Die TREUHAND-KAMMER Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten (nachfolgend mit Treuhand-Kammer bezeichnet) bildet die Trägerschaft für die höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer.
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Geschäftsleitenden Ausschuss der Treuhand-Kammer für eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich; ein entsprechender Beschluss gilt dann als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission diesem ausdrücklich zustimmt.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

#### **2.21 Die Prüfungskommission**

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch. Die Wegleitung ist durch den Kammervorstand der Treuhand-Kammer zu genehmigen;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. Dezember 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfungen fest;
- d) bestimmt die Prüfungsprogramme;
- e) bezeichnet eine Fachkommission und deren Präsidentin oder deren Präsidenten für die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben (schriftlichen Arbeiten) sowie die Fachverantwortlichen für die mündlichen Prüfungen (Obmänner) und führt die Prüfungen durch;

- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) überwacht die Prüfungen und entscheidet über die Abgabe des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung, die Budgetierung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und –sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung an das Prüfungssekretariat der Treuhand-Kammer und an die Fachkommission für die schriftlichen Arbeiten oder an die Fachverantwortlichen für die mündlichen Prüfungen übertragen. Im Übrigen erledigt sie die mit den Prüfungen verbundenen Geschäfte selbständig.

### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Prüfungen stehen unter Aufsicht des Bundes. Sie sind nicht öffentlich. Die in der Wegleitung näher bezeichneten eingeladenen Institutionen haben das Recht, mit einer Delegierten oder einem Delegierten den Prüfungen beizuwohnen.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zu den Prüfungen eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfungen werden mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung;
- die geltende Prüfungsordnung;
- die geltende Wegleitung.

### **3.2 Anmeldung**

3.21 Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen hat schriftlich unter Verwendung der besonderen Anmeldeformulare bis zu dem jeweils festgelegten Stichtag zu erfolgen.

3.22 Mit der Anmeldung anerkennt die Kandidatin oder der Kandidat diese Prüfungsordnung und die dazugehörige Wegleitung.

3.23 Der Anmeldung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

- a) Eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
- b) Kopie der für die Zulassung gemäss Ziffer 3.31 geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
- c) Angabe der Prüfungssprache (schriftlich und mündlich);
- d) Wahl des Vertiefungsgebietes
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Einen Auszug aus dem Zentralstrafregister, der nicht älter als ein halbes Jahr alt sein darf.

### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Diplomprüfung wird zugelassen, *wer*

a) über einen der folgenden Ausweise verfügt,

1. eidg. Fachausweis als Treuhänderinnen oder Treuhänder
2. eidg. Fachausweis als Fachfrau/Fachmann Finanz- und Rechnungswesen
3. eidg. Fachausweis als Informatikerin oder Informatiker
4. eidg. Fachausweis für Bankfachleute
5. schweizerischer Hochschulabschluss (Bachelor oder Master resp. Lizentiat, Diplom oder Doktorat)
6. Abschluss einer schweizerischen Fachhochschule (Bachelor oder Master)
7. Abschluss einer schweizerischen Höheren Fachschule
8. eidg. Diplom als Steuerexpertin oder Steuerexperte
9. eidg. Diplom als Treuhandexpertin oder Treuhandexperte
10. eidg. Diplom als Expertin oder Experte in Rechnungslegung und Controlling
11. eidg. Diplom als Informatikerin oder Informatiker
12. eidg. Diplom als Bankfachexpertin oder Bankfachexperte
13. gleichwertige inländische oder ausländische Ausbildung im Einzelfall

Als gleichwertige Ausbildung" im Sinne von lemma 13. gelten insbesondere ausländische Diplome und Ausweise, welche mit entsprechenden schweizerischen Ausweisen vergleichbar sind.

- b) die in Ziffer 3.4 verlangte Praxis nachweist;
- c) die Modulprüfungen gemäss Ziffer 3.32 als Ganzes bestanden hat;
- d) keinen Eintrag im Zentralstrafregister enthält, welcher Zweifel an der Integrität der Kandidatin oder des Kandidaten wecken würde.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.51.

3.32 Folgende Modulabschlüsse zählen für das Bestehen der Modulprüfungen als Ganzes:

- Accounting & Finance
- Audit
- Tax & Legal

Der Prüfungsstoff, die Prüfungsmodalitäten, die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und die Voraussetzungen zum Bestehen der Modulprüfungen als Ganzes werden in der Wegleitung näher umschrieben.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von inländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet die Prüfungskommission und über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber jeweils mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfungen schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 Praxisanforderungen

- 3.41 Die Kandidierenden haben sich über folgende Praxis auszuweisen, die im Prüfungsjahr der Diplomprüfung in vollem Umfang erbracht sein muss:
- mindestens 7 Jahre kaufmännische Praxis
  - und davon mindestens 3 Jahre qualifizierte Fachpraxis, innerhalb derer sie während mindestens 4 Hauptprüfungsperioden in ihrem engeren Tätigkeitsfeld mitwirken müssen.
- Pro Kalenderjahr kann maximal eine Hauptprüfungsperiode geltend gemacht werden.
- 3.42 Ein abgeschlossenes Studium gemäss Ziffer 3.31 Bst a lit. 5., 6., 7. und 13. wird als vierjährige kaufmännische Praxis angerechnet.
- 3.43 Als qualifizierte Fachpraxis gilt die Tätigkeit im Rahmen von umfassenden internen oder externen Revisionsarbeiten. Sie können sich auch auf art- und branchenverwandte Tätigkeiten beziehen. Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.
- 3.44 2 der mindestens 3 verlangten qualifizierten Fachpraxisjahre resp. 3 der verlangten 4 Hauptprüfungsperioden müssen unter Anleitung einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten <sup>1)</sup> absolviert werden. Diese 2 Jahre resp. 3 Hauptprüfungsperioden haben sich auf Arbeiten für in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Unternehmen zu beziehen.
- 3.45 Die qualifizierte Fachpraxis ist nach Erfüllen der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffer 3.31 Bst a lit. 1. – 13. zu erbringen.
- 3.46 Eine berufsbegleitende Ausbildung wird als qualifizierte Fachpraxis anerkannt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in einem laufenden Arbeitsverhältnis in einem Unternehmen der Treuhand- und Revisionsbranche oder einem internen Revisorat steht, und sich dabei umfassend mit externen oder internen Revisionen befasst.
- 3.47 Ein Praktikum im Rahmen eines Studiums (z.B. mit Master-Abschluss) wird als qualifizierte Fachpraxis anerkannt, sofern es zeitlich zusammenhängend ist und externe oder interne Revisionen in einem Unternehmen der Treuhand- und Revisionsbranche umfasst und im Übrigen die Zulassungsbedingung gemäss Ziffer 3.31 Bst. a schon vorgängig erfüllt sind. Es werden maximal 2 Praktikablöcke von 2 - 4 Monaten angerechnet.
- 3.48 Kandidatinnen und Kandidaten mit Master-Abschlüssen oder Doktorat einer schweizerischen Fachhochschule oder Hochschule resp. gleichwertigen ausländischen Ausbildungen sowie mit Ausweisen gemäss Ziffer 3.31 Bst. a lit. 1., 8. und 9. wird ein Jahr qualifizierte Fachpraxis resp. eine Hauptprüfungsperiode gemäss Ziffer 3.41 erlassen. Auf Antrag hin gilt dies auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit berufsbegleitenden

Abschlüssen gemäss Ziffer 3.31 Bst a lit. 6. und 7., sofern sie gesamthaft – nach Abzug der effektiven Ausbildungszeit und ohne Anrechnung nach Ziffer 3.42 - mindestens 7 Jahre kaufmännische Praxis nachweisen können.

- 1) Gemäss Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005

### **3.5 Kosten**

- 3.51 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und –inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.52 Kandidierende, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.53 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.54 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.55 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfungen gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Die Prüfung wird jährlich durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 100 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfungen sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.15 Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission ist befugt, in Fällen in denen ein entschuldbarer Grund nach Ziffer 4.22 vorliegt, notwendig werdende Änderungen im Expertenstab auch noch nach Zustellung des Verzeichnisses der Expertinnen und Experten an die Kandidatinnen und Kandidaten von sich aus anzuordnen.

## 4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 2 Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.24 Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat aus den erwähnten entschuldbaren Gründen eine begonnene Prüfung nicht abschliessen, so hat sie oder er das Recht, diese bei der nächsten ordentlichen Prüfungssession unter Anrechnung der bereits erzielten Ergebnisse zu beenden.

## 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen und Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Punktzahlen als Basis für die zu erteilende Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen und Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten oder sonstige Personen, insbesondere Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, mit Interessenkonflikten treten bei der

Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission bestimmt in diesem Fall Ersatzexpertinnen oder Ersatzexperten.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfungen an einer Sitzung auf Antrag der Fachkommission für die schriftlichen Arbeiten resp. der Fachverantwortlichen für die mündlichen Prüfungen, nötigenfalls nach Rücksprache mit den beteiligten Expertinnen und Experten, über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Kandidaten oder sonstige Personen, insbesondere Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, mit Interessenkonflikten treten bei der Entscheidung über die Erteilung der Noten resp. die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

### 5 DIPLOMPRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung erstreckt sich auf alle Tätigkeitsgebiete der Wirtschaftsprüferin / des Wirtschaftsprüfers.
- 5.12 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

<i>Prüfungsteil</i>	<i>Art der Prüfung</i>	<i>Zeit</i>	<i>Gewichtung</i>
Professional Judgement (Fallstudie)	schriftlich	450 Min.	dreifach
Professional Judgement (Expertengespräch)	mündlich	ca. 60. Min.	zweifach
Kurzreferat	mündlich	ca. 10 Min.	einfach

- 5.13 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.
- 5.14 Für die mündlichen Prüfungen können die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zwischen den Vertiefungsgebieten
- Trade, Industry & Services oder
  - Financial Services

wählen.

Beim Professional Judgement (Expertengespräch) ist mindestens 50 % der Prüfungszeit dem Vertiefungsgebiet gewidmet und beim Kurzreferat steht eines von drei Themen aus dem Vertiefungsgebiet zur Wahl.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2. und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Diplomprüfung und zur Erteilung des Diploms**

- 6.41 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in allen Prüfungsteilen zusammengerechnet eine gewichtete Gesamtnote von mindestens 4,0 (24 Notenpunkte) erzielt hat und dabei insgesamt nicht mehr als 1½ gewichtete Notenpunkte unter 4 zur Anrechnung kommen.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilen des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung der Diplomprüfung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen. Die Wiederholung ist jeweils frühestens nach einem Jahr zum nächstmöglichen ordentlichen Termin möglich.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5 erzielt wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und –inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- a) Diplomierte Wirtschaftsprüferin / diplomierter Wirtschaftsprüfer
  - b) Experte-comptable diplômée / expert-comptable diplômé
  - c) Esperta contabile diplomata / esperto contabile diplomato

Als englische Übersetzung wird "Swiss Certified Accountant with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training" empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Diploms**

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.23 Der rechtskräftige Entzug wird der Treuhand-Kammer und den Kantonen mitgeteilt.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Diplomprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

### **8.1 Ansätze, Abrechnung**

Der Geschäftsleitende Ausschuss der Treuhand-Kammer legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

### **8.2 Deckung der Prüfungskosten**

Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

### **8.3 Erfolgsrechnung**

Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 15. Oktober 2004 über die höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

9.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2009 statt.

9.22 Bis Ende 2010 können anstelle der Praxisanforderungen von Ziffer 3.4 der vorliegenden Prüfungsordnung auch diejenigen der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 2004 geltend gemacht werden.

9.23 Die Modulprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 2004 werden noch maximal bis und mit dem Jahre 2010 angeboten

**9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

**10 ERLASS**

Zürich, 24. Juni 2008

**TREUHAND-KAMMER  
SCHWEIZERISCHE KAMMER DER WIRTSCHAFTSPRÜFER  
UND STEUEREXPERTEN**

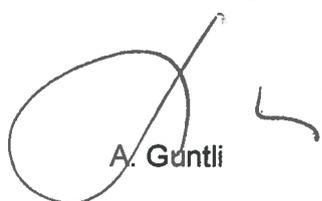
(Trägerorganisation)

Der Präsident:



H. Wey

Der Direktor



A. Guntli

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **23. MRZ. 2009**

**BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE**

Die Direktorin:



Dr. Ursula Renold